

HVBG-Info 32/1989 vom 14.12.1989, S. 2579 - 2585, DOK 143.265/017-BSG

Zur Frage der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 Abs. 1 SGB X; § 2 Abs. 5 BKGG) - BSG-Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 7/89

Zur Frage der Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse (§ 48 Abs. 1 Satz 1 SGB X; § 2 Abs. 5 BKGG);

hier: BSG-Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 7/89 - Das BSG hat mit Urteil vom 03.10.1989 - 10 RKg 7/89 - folgendes entschieden:

## Leitsatz:

Für die Frage, ob seit Erlaß des Verwaltungsakts eine wesentliche Änderung i.S. von § 48 Abs. 1 SGB X eingetreten ist, kommt es nicht auf den Inhalt einer bindenden, nicht mehr aufhebbaren Leistungsbewilligung, sondern nur auf die rechtlichen Verhältnisse, d.h. die gesetzlichen Voraussetzungen, an, die der Leistungsgewährung zugrunde gelegen haben.